



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

09.10.2017

**Beschlusskontrolle zur Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss vom 14.09.2017**  
**mündliche Anfrage des Stadtrates Herrn Schied**  
**Betreff: Kostenbeitrag Kita**  
**TOP: 8.3**

**Fragestellung:**

Herr Schied fragte, ob die Übernahme der Kostenbeiträge für Kita monatlich beantragt werden muss und wenn ja, für welchen Personenkreis gilt dies und warum.

**Antwort der Verwaltung:**

Grundsätzlich ist die Übernahme des Kostenbeitrages nicht monatlich zu beantragen.

Der Zeitpunkt der jeweiligen (Folge)-Antragstellung richtet sich im Wesentlichen nach der Art der Einkünfte.

Endet der Bezug von z. B. BAföG, Wohngeld, Arbeitslosengeld I o. ä. Leistungen, kann auch die Kostenübernahme nur bis zum Ablauf dieser Einkünfte bewilligt werden. Es ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams wirtschaftliche Erziehungshilfe (WEH) nicht immer erkennbar, welche Einkünfte nach Ablauf der Leistungen erzielt werden. Ist jedoch bekannt, dass z. B. BAföG weitergewährt wird und lediglich die Bearbeitung noch nicht erfolgt ist, wird die Kostenübernahme i. d. R. für weitere 3 Monate gewährt. Dieser Zeitraum ist erfahrungsgemäß ausreichend, um die Unterlagen nachzureichen.

Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II und SGB XII erhalten die Kostenübernahme für die Dauer der eingereichten Leistungsbescheide, sofern keine Umstände bei der Antragstellung bekannt werden, welche einen kürzeren Übernahmezeitraum rechtfertigen würden.

Eine monatliche Beantragung ist in allen Fällen erforderlich, in welchen auf Grund schwankender monatlicher Familieneinkünfte die nach § 85 (2) SGB XII maßgebliche Einkommensgrenze überschritten wird oder eine Überschreitung sehr wahrscheinlich ist. Je nach Höhe des übersteigenden Einkommens ändert sich der durch die Eltern zu zahlende Eigenanteil an den Kosten der Kinderbetreuung. In der Konsequenz bedeutet dies, dass durch die Eltern jeden Monat ein unterschiedlicher Eigenanteil an den Träger der Kindertageseinrichtung zu zahlen ist.

Der Kostenbeitrag wird entsprechend § 5 (1) der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) als Monatsbeitrag erhoben und ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus an den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. an die Tagespflegeperson zu entrichten.

Diesem monatlich im Voraus zu zahlenden Kostenbeitrag sind gemäß § 3 (3) der Durchführungsverordnung zu § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch SGB XII (DVO § 82 SGB XII) die monatlichen Einnahmen der Eltern und des Kindes gegenüberzustellen. Im Ergebnis dieser Gegenüberstellung von anzurechnenden Einkünften und der im Einzelfall ermittelten Einkommensgrenze ergibt sich die zumutbare Belastung im Sinne des § 90 (3) Sozialgesetzbuch Achtes Buch -SGB VIII-, somit der durch die Eltern für diesen Monat zu zahlende Eigenanteil.

Beispiel:

Die Kindesmutter ist erwerbstätig, alleinerziehend, das Erwerbseinkommen schwankt auf Grund von Feiertags-, Wochenend- und Schichtzuschlägen, sie bezieht Kindergeld und Unterhaltsvorschuss (UVG).

Der ermittelten Einkommensgrenze nach § 85 (2) SGB XII ist das monatliche, um die einkommensmindernden Aufwendungen bereinigte Einkommen (zu berücksichtigendes Einkommen) entgegenzusetzen.

Für das Beispiel ergibt sich so eine monatlich unterschiedliche zumutbare Belastung (durch die Kindesmutter zu zahlender Eigenanteil) im Sinne des § 90 (3) SGB VIII:

Monat	Erwerbseinkommen KdM in €	Kinder-Geld in €	UVG in €	Einkommen Gesamt in €	Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) in €	zu berücksichtigendes Einkommen in €	Einkommensgrenze in €	Übersteigendes Einkommen in €	<u>Zumutbare Belastung</u> in €
06/2017	1143,24	192,00	150,00	1485,24	70,47	1414,77	1386,46	28,31	14,00
07/2017	1175,86	192,00	150,00	1517,86	70,47	1447,39	1386,46	60,93	30,00
08/2017	1232,31	192,00	150,00	1574,31	72,27	1502,04	1386,46	115,58	58,00

Katharina Brederlow  
Beigeordnete